

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

gemäß § 41 (1) EuWO

1. Die oben bezeichnete Wahl findet in der Bundesrepublik Deutschland
am Sonntag, den 09. Juni 2024 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei
1 Annaburg	Kita „Abenteuerland“, Otto-Heintze-Str. 1, 06925 Annaburg, Wahlraum 1	Ja
2 Annaburg	Kita „Abenteuerland“, Otto-Heintze-Str. 1, 06925 Annaburg, Wahlraum 2	Ja
3 Löben	Feuerwehrgerätehaus, OT Löben, Löben 37, 06925 Annaburg	Ja
4 Prensendorf	Feuerwehrhaus, OT Prensendorf, Prensendorf 8, 06925 Annaburg	Nein
5 Purzien	Bürgerzentrum, OT Purzien, Purzien 13, 06925 Annaburg	Ja
6 Prettin	Gemeinschaftshaus Prettin, OT Prettin, Gustav-Fischer-Str. 29, 06925 Annaburg, Wahlraum 1	Ja
7 Prettin	Gemeinschaftshaus Prettin, OT Prettin, Gustav-Fischer-Str. 29, 06925 Annaburg, Wahlraum 2	Ja
8 Groß Naundorf	Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Naundorf, Schulweg 20, 06925 Annaburg	Ja
9 Bethau	Versammlungsraum Feuerwehr, OT Bethau, Bethau 30, 06925 Annaburg	Nein
10 Axien	Bürgerzentrum, OT Axien, Kähnitzscher Str. 38, 06925 Annaburg	Ja
11 Plossig	Begegnungsstätte „Deutscher Kaiser“, OT Plossig, Spielstr. 11, 06925 Annaburg	Ja
12 Lebien	Gemeindekulturzentrum Lebien, OT Lebien, Hauptstr. 21, 06925 Annaburg	Ja
13 Briefwahl	Sitzungssaal Rathaus Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Annaburg, den 17.05.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Bürgermeister
Stefan Schmidt

Bereitstellungstag: 17.05.2024